Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: 2

Artikel: Der gegenwärtige Stand der Anstaltsreform

Autor: Rickenbach, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837016

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und langsam, und darum müßte auch eine soziale Männerschule auf einer bestehenden Bildungsstätte keimen und sich dann später organisch daraus entwickeln können. Also: die sozialen Frauenschulen sollten ihre Versuche mit männlichen Schülern weiterführen, die Vorlesungen über soziale Arbeit an der Zürcher Universität sollten durch ein Fürsorgeseminar oder die heilpädagogischen Seminarien durch zusätzliche fürsorgerische Ausbildung erweitert werden. Aus der Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern kann ebenfalls eine eigentliche Schule herauswachsen. Inzwischen ist die Fortbildung für die bereits in praktischer Tätigkeit stehenden Personen in der bisher üblichen Form von kurz dauernden, zentralen allgemeinen **Fortbildungskursen** zu betreiben. Es fragt sich lediglich, ob die Kurse für Armenpfleger nicht mit etwas mehr Plan und Systematik betrieben werden könnten, indem z. B. das einemal die biologische, ein oder zwei Jahre später die psychologische und anschließend die soziologische oder ethische Seite der Armenpflege behandelt würde. Das Niveau der Vorträge ließe sich so gestalten, daß das eine Mal mehr, das andere Mal weniger Vorbildung vorausgesetzt würde. Jedenfalls ist es nicht nötig, daß wiederum 9 Jahre verstreichen, bis der nächste Kurs stattfindet. Neben den allgemeinen Fortbildungskursen, die entsprechend dem diesjährigen, ganze Landesteile umfassen, sind auch noch **kantonale Kurse** ev. in Verbindung mit den kantonalen Armenpflegerkonferenzen empfehlenswert. Aber auch noch weiter **dezentralisierte Instruktionskurse für kleinere Regionen** können Wertvolles leisten und armenpflegerisches Wissen wirklich vertiefen und verbreiten. Es sind auch schon Veranstaltungen von **bezirks- oder kreisweisen** armenpflegerischen **Besprechungstagen** vorgeschlagen worden, an denen nach der Anregung von Herrn Dr. W. Frey, Zürich, unter Leitung fachlich geschulter Armenpfleger die Behandlung schwieriger Armenfälle besprochen würde und den einzelnen Armenpflegern Gelegenheit geboten wäre, über Armenfälle, denen sie nicht Meister werden, in gegenseitigem Gedankenaustausch zu beraten. Des weitern sollte, statt diesem das Wasser abzugraben, unser **Fachblatt „Der Armenpfleger“** ausgebaut und in vermehrtem Maße von den Armenpflegern als Organ zur Diskussion von Fragen der armenpflegerischen Praxis benützt werden.

Damit will ich meine Ausführungen schließen. Sie werden vielleicht einwenden, daß ich zu viel über die Fürsorge und zu wenig über die berufliche Weiterbildung gesprochen hätte. Allein ich tat dies mit Absicht, indem ich mir sagte: wenn sich jedermann darüber Rechenschaft gibt, daß ein armenpflegerisches Wissen vorhanden sein muß, ein Wissen, das steter Vertiefung, Ausweitung, Festigung und Erneuerung bedarf, dann wird auch der Wille zur Weiterbildung entstehen und die angemessene Form finden.

Der gegenwärtige Stand der Anstaltsreform

Von Dr. *W. Rickenbach*, Sekretär der schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich

Wie erinnerlich, setzte die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit zur Förderung der Reformbestrebungen im schweizerischen Anstaltswesen im Spätherbst 1944 eine „*Studienkommission*“ und eine „*Ständige Expertenkommission*“ ein. Die Studienkommission nimmt eine umfassende Untersuchung des gesamten Anstaltsproblems vor; die Expertenkommission schafft Rat und Hilfe im reformbedürftigen Einzelfall. Hinsichtlich Zusammensetzung, Organisation und Methoden dieser beiden Organe sei auf den Aufsatz des Verfassers, „Reform-

bestrebungen im schweizerischen Anstaltswesen", in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 5/1945, und im „Armenpfleger" 1945, S. 42 ff., verwiesen. Heute soll über den derzeitigen Stand der Arbeit berichtet werden.

Studienkommission.

Die Studienkommission gliedert sich in sieben Arbeitsausschüsse, die die einzelnen Problemgruppen des Anstaltswesens behandeln und in möglichster Koordination arbeiten sollen.

Ausschuß I: Aufklärung.

Auch die Anstalt, und sei sie noch so gut geleitet, kann in der heutigen Zeit nicht ohne Werbung bestehen. Wer nicht wirbt, wird übersehen oder verkannt. Immer wieder ist daher auf Notwendigkeit und Wesen der Anstalten hinzuweisen. Darüber bestehen noch weit herum Unkenntnis und Vorurteile. Werbemittel für die Anstalt sind neben dem persönlichen Kontakt mit Eltern und Versorgern: Presse, Radio und Film. Die Studienkommission gab im Dezember 1945 unter dem Titel „Merkblatt über den Verkehr der Anstalten und Heime mit der *Presse*" eine von Dr. H. R. Schmid vom Schweiz. Feuilletondienst verfaßte und vom Ausschuß I gebilligte *Wegleitung* heraus. Sie wurde in Nr. 11/1945 der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit im Wortlaut veröffentlicht und allen schweizerischen Erziehungsanstalten zugestellt. In diesem Merkblatt wird der persönliche Kontakt zwischen Anstalt und einzelner Redaktion als das wichtigste bezeichnet. Der ursprünglich vorgesehene Zyklus von Vorträgen und Reportagen über Anstaltsfragen am *Radio* mußte zurückgestellt werden, da nach den Mitteilungen des im Ausschuß mitarbeitenden Studiodirektors gegenwärtig vom Publikum mit Vehemenz eine stärkere Betonung rein unterhaltender Sendungen verlangt wird. — Die Erstellung von *Anstaltsfilmen* hängt in erster Linie von den vorhandenen Geldmitteln ab. Gutfundierte Anstalten sollten sich in vermehrtem Maße zur Erstellung von Normalfilmen, die auszugsweise auch in Wochenschauen gezeigt werden könnten, entschließen.

Ausschuß II: Organisation der Anstalten im allgemeinen.

Hier stehen zwei Aufgaben im Vordergrund: die vermehrte Differenzierung der Anstalten nach Zöglingstypen und die zweckmäßige Organisation der einzelnen Anstalt. Die *Differenzierung* nach Zöglings-, bzw. Insassentypen bedeutet, daß jede Anstalt grundsätzlich nur diejenigen Insassen umfassen soll, die ihrer Aufgabe entsprechen, also z. B. keine Kinder neben Erwachsenen, keine Geistesschwachen neben normalen Schwererziehbaren, keine Schulentlassenen neben Schulpflichtigen, keine administrativ eingewiesenen, schwer verwahrlosten Jugendlichen neben harmlosen jungen Rechtsbrechern. Besonders dringend ist die Differenzierung bei vielen **Waisenhäusern** und **Bürgerheimen.** Ihre Durchführung ist schwierig. Sie hängt weitgehend vom Einverständnis der einzelnen Anstalt, respektive der zuständigen Behörde und namentlich auch von finanziellen Möglichkeiten ab. Sie richtet sich ferner nach der Art der Anstalt. Eine Planung auf gesamtschweizerischem Boden dürfte nur bei ausgesprochenen Spezialanstalten (z. B. für die sogenannten Schwersterziehbaren) möglich sein. Bei den übrigen ist sie wohl höchstens nach Regionen oder Kantonen angezeigt. Trotz der großen Schwierigkeiten hat der Ausschuß II die Aufgabe angepackt. Er begann im Kanton Aargau und veranstaltete zunächst eine Aussprache mit Anstaltsleitern und Fürsorgekreisen. Die Bemühungen führten im ersten Anlauf nicht zum Erfolg und sollen neu an die Hand genommen werden, wenn die aargauische Beobachtungsstation, welche eine Siebung der Zöglinge vom Beginn der Versorgung an

ermöglicht, errichtet ist. Planungsversuche wurden auch unternommen bei den *Anstalten zum Vollzug des Jugendstrafrechts.* Mit dieser Aufgabe befaßte sich die „Fachkommission für Einrichtungen zum Vollzug des Jugendstrafrechts", eine Subkommission der von der Justizdirektorenkonferenz eingesetzten „Kommission für die interkantonale Planung im Strafvollzug" (Strafvollzugskommission). Die Fachkommission sandte mehrere Eingaben an die Strafvollzugskommission und an das Eidg. Justizdepartement, die die Differenzierung dieser Anstalten fördern sollten. Um die weitere Arbeit zu vereinfachen, haben sich die Mitglieder der Fachkommission kürzlich bereit erklärt, der Studienkommission der Landeskonferenz beizutreten. Unterm 20. Juni 1946 haben die Präsidenten der Studienkommission und der früheren Fachkommission eine gemeinsame Eingabe an die Strafvollzugskommission gerichtet und sie darin ersucht, „sie möchte der Studienkommission Vollmacht erteilen, damit diese sowohl mit den Anstalten wie mit einzelnen besonders interessierten Kantonen die notwendigen Vorverhandlungen für die Planung führen kann, in der Meinung, daß die dabei gewonnenen Ergebnisse der Strafvollzugskommission und dem Eidg. Justizdepartement als Vorschläge unterbreitet würden". — Eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit, die Differenzierung zu fördern, liegt in der entsprechenden Handhabung der öffentlichen (und auch der privaten) *Subventionierung.* Bund und Kantone sollten die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an die Bedingung knüpfen, daß sich die betreffende Anstalt in die Gesamtplanung einordnet, also die Insassen, die dieser Planung nicht entsprechen, aussondert. Der Bund insbesondere hat heute die gesetzliche Möglichkeit, dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, weil er auf Grund des schweizerischen Strafgesetzbuches und dessen Ausführungsbestimmungen an die Errichtung und den Ausbau der Anstalten im Dienste des Jugendstrafrechtes Beiträge ausrichten kann. Die Studienkommission ersuchte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit Eingabe vom 30. April 1946, die Bundesbeiträge davon abhängig zu machen, daß die gesuchstellende Anstalt den Anforderungen der Differenzierung und Planung genügt. Gleichzeitigt wurde das Departement gebeten, zur Begutachtung solcher Gesuche eine Expertenkommission einzusetzen. In Fortsetzung dieser Bestrebungen wurde die Strafvollzugskommission (in der erwähnten gemeinsamen Eingabe vom 20. Juni 1946) ersucht, „sie möchte die Begutachtung aller beim Eidg. Justizdepartement und bei der Strafvollzugskommission eingehenden Bauprojekte und Subventionsgesuche von Erziehungsanstalten der Studienkommission der Landeskonferenz übertragen". — Die zweite Aufgabe des Ausschusses besteht in der Aufstellung von *Mindestforderungen,* die hinsichtlich Organisation an die einzelne Anstalt gestellt werden müssen. Ihre Durchführung ist aber erst möglich, wenn die Ergebnisse der andern Ausschüsse vorliegen.

Ausschuß III: Landwirtschaftliche und gewerbliche Anstaltsbetriebe.

Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Stellung und Organisation der Betriebe innerhalb der Anstalt abzuklären. Als Grundsatz gilt, daß sich die Betriebe nach der Anstalt zu richten haben und nicht umgekehrt. Der Betrieb ist nur Mittel zur Erreichung des Anstaltszweckes. Auf keinen Fall darf damit, wenn es die Art des Betriebes ausschließt, die Selbsterhaltung der Anstalt erzwungen werden. Der Ausschuß hat zunächst die verschiedenen Arten der Betriebe untersucht und auf Grund seiner Untersuchungen vorläufige Grundsätze aufgestellt. Diese sollen nach nochmaliger Prüfung seinerzeit publiziert und den Anstalten zur Verfügung gestellt werden.

Ausschuß IV: Ökonomische und finanzielle Probleme.

Diese bilden einen der wichtigsten Faktoren der Anstaltsreform. Bei sehr vielen privaten Anstalten klafft eine große Lücke zwischen den Kosten und den Einnahmen aus Pflegegeldern. Die sogenannten reinen Ausgaben pro Zögling (d. h. die Ausgaben nach Abzug der Erträgnisse der Anstaltsbetriebe) betragen heute je nach Charakter und Aufgabe der Anstalt 1000—2000 Franken pro Jahr. Demgegenüber werden auch heute noch da und dort Kostgelder von lediglich 600 Franken pro Jahr bezahlt. Daraus ergeben sich bedeutende Defizite, die bis zu 1000 Franken pro Jahr und Zögling betragen können. Das Preisniveau ist in vielen Anstalten seit fünfzig Jahren dasselbe geblieben, während es auf allen andern Lebensgebieten stark, zum Teil um das Dreifache, gestiegen ist. Die Spanne zwischen den Brutto-Ausgaben und den Einnahmen aus Kostgeldern wird in günstigen Fällen einerseits durch die Erträgnisse der Anstaltsbetriebe (Landwirtschaft, Gärtnerei, gewerbliche Betriebe), anderseits mit Zinsen, Spenden von Gönnern, Sammlungen sowie gelegentlichen öffentlichen Beiträgen notdürftig überbrückt. Eine wirksame und dauernde Lösung des Problems wird aber nur erreicht durch Kostgelderhöhung und regelmäßige öffentliche Subvention. Die *Kostgelderhöhung* darf nicht zu weit getrieben werden. Ein zu hohes Kostgeld schreckt den Versorger vielfach ab und kann dazu führen, daß notwendige Anstaltsversorgungen unterbleiben. Anderseits darf man bestimmten Versorgern, namentlich Kantonen und gutstehenden Gemeinden, ohne weiteres ein angemessenes Kostgeld zumuten. Auch in der offenen Fürsorge mußten die Unterstützungsansätze entsprechend den gestiegenen Lebenskosten erhöht werden. Minderbemittelten Versorgern, namentlich bedürftigen Eltern oder Verwandten, kann man im Einzelfall entgegenkommen. Der Ausschuß beantragt, wie dies der Schweiz. Katholische Anstaltenverband für die ihm angeschlossenen Anstalten schon vor einiger Zeit getan hat, ein minimales Kostgeld von 720 Franken je Zögling und Jahr für alle privaten Erziehungsanstalten. Dieses Minimalkostgeld sollte von allen Anstalten der betreffenden Gattung eingehalten werden. Wichtig ist auch, daß richtig gerechnet wird. Dabei empfehlen sich einheitliche Kalkulations- und Buchungsgrundsätze. Die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen hat schon vor einiger Zeit einen Kontenplan für die Anstaltsbuchhaltung aufgestellt (vgl. W. Ganz, Die Anstaltsbuchhaltung, in der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 5/1944). — Die Kostgelderhöhung wird aber, weil sie nur bis zu einer beschränkten Höhe durchgeführt werden kann, die Lage der privaten Anstalten nicht vollständig bessern. Hiezu bedarf es *regelmäßiger öffentlicher Betriebszuschüsse.* Ohne sie wird nur eine Anstalt in ausnehmend privilegierter Stellung (große Zinseinnahmen aus eigenem Vermögen, beträchtliche Gönnerbeiträge oder gut rentierender Anstaltsbetrieb, z. B. Wäscherei) auf die Dauer auskommen. Die Ansprüche an eine Anstalt hinsichtlich Erziehung, Verpflegung, Unterkunft, Hygiene usw. sind derart gestiegen, daß ihnen nur mit öffentlichen Beiträgen genügt werden kann. Die Gesichtspunkte, nach denen diese bemessen werden sollen, sind verschieden. Bei Erziehungsanstalten drängt sich die Festsetzung auf Grund der Aufwendungen der Anstalt für die Lehrkräfte und das übrige Erziehungspersonal auf. Dabei geht man vom Gedanken aus, daß der Staat (bzw. die Gemeinde) auch für die „offenen" öffentlichen Schulen aufkommt und z. T. auch offene Privatschulen subventioniert. Die Subventionierung kann aber auch nach der Zahl der Verpflegungstage (z. B. 20 Rp. je Zögling und Tag) oder anderswie bemessen werden (vgl. hiezu E. M. Meyer, Zentralsekretärin Pro Infirmis: Subventionierung der Anstalten, in der Dezembernummer 1945 des

Fachblattes für schweizerisches Anstaltswesen). Mehrere Kantone haben erfreulicherweise in letzter Zeit eine beträchtliche Erhöhung ihrer bisherigen Beiträge an die privaten Anstalten, bzw. deren Einführung beschlossen, so Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich. (Der Zürcher Kantonsrat bewilligte in seiner Sitzung vom 17. Juni 1946 an die Kosten der Lehrkräfte und des Erziehungspersonals der privaten Erziehungsanstalten im Gebiet des Kantons Zürich pro 1946 277 000 Fr.) Es wäre wünschbar, daß sich auch der Bund entschließen könnte, an die Anstalten zum Vollzug des Jugendstrafrechts nicht nur Bau-, sondern auch Betriebsbeiträge zu leisten. Um die Erhöhung der öffentlichen Subventionen an die privaten Erziehungsanstalten hat sich vor allem Pro Infirmis verdient gemacht. Die Studienkommission wird diese Bemühungen unterstützen, soweit es notwendig erscheint. Aufgabe des Ausschusses IV ist es, baldmöglichst ein Merkblatt über die Finanzgebarung der Anstalten vorzubereiten, das allgemeine Richtlinien über die Kalkulation, Kostgeldberechnung, Buchführung, Subventionsmöglichkeiten usw. sowie die oben ausgeführten Finanzierungsgrundsätze enthält.

Ausschuß V: Anstellungsbedingungen des Personals.

Der Ausschuß V hat in gründlicher und intensiver Arbeit „*Richtlinien* für das Dienstverhältnis der Leitung und des Personals in Anstalten für Kinder und Jugendliche" ausgearbeitet. Diese Richtlinien sind in Nr. 7/1946 der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit im Wortlaut veröffentlicht und werden hernach allen Erziehungsanstalten zugestellt, so daß sich eine nähere Würdigung an dieser Stelle erübrigt. Dem Ausschuß gebührt für seine große Mühe der Dank aller an der Anstaltsreform Interessierten.

Ausschuß VI: Bauten und Einrichtungen.

Für den baulichen Zustand vieler, vor allem privater Anstalten gilt dasselbe, wie für die Kostgeldansätze: er ist vielfach um 50 Jahre zurückgeblieben. Seit der Gründung mancher Anstalten, die seinerzeit z. T. vorbildlich gebaut wurden, ist vielfach nur Flickarbeit ohne Endziel geleistet worden. Die räumliche Einteilung ist oft unpraktisch geworden, so daß Heimeltern und Personal bis zu 50% ihrer Arbeitszeit an unzulängliche Einrichtungen verschwenden müssen. Der Bau-Ausschuß hat sich dieser Fragen intensiv angenommen. Seine Bemühungen gehen nach zwei Richtungen. Einmal erstellt er *Richtlinien* — sie liegen im Entwurf bereits vor — für Bauten und Einrichtungen. Diese sollen vor allem auch Teilrenovationen im Rahmen eines Gesamtplanes ermöglichen und ferner Aufschluß über die bereits bestehenden Bau-Subventionsmöglichkeiten, die vielfach noch zu wenig ausgenützt werden, geben. In zweiter Linie erachtet es der Auschuß als wichtig, daß bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen die Ausarbeitung von *Planaufnahmen über alle schweizerischen Anstalten,* die solche nicht besitzen — ähnlich wie bei der Hotellerie — angeregt wird. Auch diese Aufnahmen sollen der einzelnen Anstalt die Möglichkeit zu planvoller Renovation geben. Der Ausschuß wird die für ein derartiges Begehren unerläßlichen sorgfältigen Unterlagen ausarbeiten. — Die bauliche Gestaltung soll ferner durch das Mittel der öffentlichen (und privaten) Subvention gelenkt werden. Dies geschieht dadurch, daß sie nur ausgerichtet würde, wenn das Bauprojekt der Aufgabe der Anstalt angemessen ist. Auch aus diesem Grund wurde in den oben erwähnten Eingaben an das Eidg. Justizdepartement, bzw. die Strafvollzugskommission darum ersucht, die Studienkommission möchte mit der Begutachtung der beim Departement einlaufenden Baugesuche für Anstalten im Dienst des Jugendstrafrechts betraut werden.

Ausschuß VII: Erzieherische Probleme, Auswahl und Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht.

Der Ausschuß studierte zunächst die Fragen der Auswahl und Ausbildung des Personals. Auf Grund umfangreicher Enquêten, die eine große Verschiedenheit der beruflichen Herkunft des Anstaltspersonals und der Ausbildungswege ergaben, kam er zum Schluß, daß zunächst keine Richtlinien erstellt werden sollten. Dafür wurden auf seine Anregung hin zwei *Auskunftsdienste* eingerichtet, einer beim Heilpädagogischen Seminar Zürich für das männliche, und einer bei der Sozialen Frauenschule Zürich für das weibliche Personal. Es ist wünschenswert, daß diese Auskunftsdienste noch mehr bekannt gemacht werden, damit sie ihrer Aufgabe wirksam nachkommen können. In diesen Zusammenhang gehört auch die erfreuliche Feststellung, daß der einjährige Anstaltsgehilfinnenkurs der Sozialen Frauenschule Zürich zu einem zweijährigen „Kurs für Heimerziehung und Heimleitung" ausgeweitet wurde. Versuchsweise werden seit dem 1. Januar 1946 in diesen Kurs (wie an der Abteilung für offene Fürsorge) auch Männer aufgenommen. Auch die Veranstaltung von Fortbildungskursen für Heimleitung und -Personal fand seit der Anhandnahme der Anstaltsreform eine erfreuliche Förderung. Ihrer nehmen sich das Heilpädagogische Seminar Zürich, die Soziale Frauenschule Zürich, der Schweizerische Hilfsverband für Schwererziehbare und andere Fachverbände mit Sorgfalt und Initiative an. Auch andere Kreise befassen sich mit der Frage der Ertüchtigung des Heimpersonals. So wird zurzeit von einigen Fürsorgern und Heimleitern die Frage der Schaffung einer zentralen schweizerischen Bildungsstätte für Heimerziehung geprüft. Es ist wünschbar, daß diese Bestrebungen mit der Arbeit des Auschusses VII koordiniert werden, damit Doppelspurigkeit vermieden und eine realisierbare Lösung gefunden wird. — Die Frage der Erziehungsziele und der Stellung und Verantwortung der Aufsichtsorgane muß vom Ausschuß noch eingehend geprüft werden. *(Schluß folgt.)*

Zürich. *Leistungen für Ausländer 1944.* a) Leistungen der öffentlichen und privaten Fürsorge des Kantons und der Gemeinden für Angehörige von Deutschland 1,088,732 Fr., Italien 679,760 Fr., Frankreich 122,186 Fr. Die Aufwendungen von Bund, Kanton und Gemeinden für Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung, Winterhilfe, Arbeitsausfallentschädigung und Kriegsnothilfe (Deutschland 253,253 Fr., Italien 387,527 Fr., Frankreich 8,832 Fr.) kommen zu diesen Leistungen hinzu. — Diese Ausgaben enthalten außer eigentlichen Armenunterstützungen die darüber hinausgehenden Selbstkosten der Spitäler, die Leistungen der Jugend- und der Altersfürsorge, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung und anderer Fürsorgeeinrichtungen mit größerem oder kleinerem Wirkungskreise.

b) Leistungen von Staat und Gemeinden für die Volksschule und das berufliche Bildungswesen für Angehörige von Deutschland 702,988 Fr., Italien 458,186 Fr., Frankreich 33,608 Fr. Die Ausgaben für die Volksschule beruhen auf prozentualer Berechnung nach Maßgabe der Schüler und Bevölkerungszahl, diejenige für die berufliche Ausbildung auf der Grundlage der Bevölkerungszahl allein. *W.*

— Der *Verein für freie Hilfe in Winterthur* (Freiwillige Armenpflege) hat im Jahre 1945 seine Fürsorgearbeit in bisheriger Weise weitergeführt und an Unterstützungen (Krankenfürsorge, Miete, Lebensmittel, Heizung, Beleuchtung, Kleider, Anstalten und Versorgungen, Bahnspesen für Bedürftige usw.) 23 007 Fr. ausgerichtet. Die Verwaltung kostete 2676 Fr. An Geschenken und Legaten gingen ein: 20 821 Fr. und an Jahresbeiträgen 6213 Fr. Das Wertschriftenvermögen weist den Betrag von 93 250 Fr. auf. Der Verein plant die Schaffung eines Kinderheims zur Aufnahme von vorübergehend zu placierenden und aufgegriffenen Kindern, hat sich dafür bereits das Mobiliar eines kürzlich eingegangenen privaten Kinderheims gesichert und vom Stadtrat die Zusicherung der finanziellen Hilfeleistung erhalten. *W.*